

# **Allgemeine Begründung (gemäß § 28a Absatz 5 IfSG) zur Verordnung der Landesregierung zur dreizehnten Änderung der Corona-LVO M-V und zur Zehnten Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäne-VO vom 16. April 2021**

## **I. Allgemeiner Teil**

Die Änderungen der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) dienen der weiteren, effektiven Bekämpfung und Eindämmung der Corona-Pandemie. Mit den Änderungen erfolgt eine Anpassung der Regelungen an die sich fortentwickelnde pandemische Infektionslage.

Ziel der Verordnung ist die bestmögliche Bekämpfung und Eindämmung des SARS-Cov-2-Virus und insbesondere der inzwischen bundesweit auftretenden neuartigen Virusvarianten.

Wesentlicher Zweck der ergriffenen Maßnahmen ist dabei unverändert der Grundsatz, Kontakte zu reduzieren und möglichst zu vermeiden bzw. zu reduzieren und dadurch auch die Mobilität zu begrenzen, damit weitere Übertragungen der Krankheitserreger verhindert und Belastungsspitzen im Gesundheitswesen vermieden werden. Ferner kann hierdurch auch mehr Zeit für die Produktion und Verteilung von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen, die Entwicklung von antiviralen Medikamenten und Selbsttests sowie den Aufbau von Strukturen für Schnelltests gewonnen werden.

Die Landesregierung kommt hiermit ihrer staatlichen Schutzpflicht im Rahmen des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) im erforderlichen sowie angemessenen Maße nach. Sie erhält damit insbesondere auch die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems als überragend wichtiges Gemeingut und ermöglicht so die bestmögliche Krankenversorgung.

Die bisherigen Regelungen, die durch diese Verordnung keine Veränderungen erfahren, werden weiterhin als geeignet, erforderlich und angemessen erachtet, da andere mildere Mittel nicht vorhanden sind, um das mit der Verordnung verfolgte Ziel gleichermaßen effektiv zu erreichen. Gleiches gilt für die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, da die Schwere der mit den Belastungen verbundenen Grundrechtseingriffe in einem vernünftigen Verhältnis zu den der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen steht; die unveränderten Maßnahmen bleiben daher bis einschließlich 11. Mai 2021 bestehen. Dabei sieht § 28a Abs. 3 Satz 11 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sogar ausdrücklich vor, dass selbst nach Unterschreitung eines in § 28a Abs. 3 Satz 5 und 6 IfSG genannten Schwellenwertes (35 bzw. 50) die in Bezug auf den jeweiligen Schwellenwert genannten Schutzmaßnahmen aufrechterhalten werden können, soweit und solange dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist; diese Schwellenwerte werden derzeit jedoch massiv überschritten.

Hinsichtlich einer näheren Begründung der in der Corona-LVO M-V fortgeführten Maßnahmen wird auf die Begründung vom 28. November 2020 sowie auf die Begründungen der Änderungsverordnungen vom 15. Dezember 2020, 18. Dezember

2020, 8. Januar 2021, 20. Januar 2021, 22. Januar 2021, 5. Februar 2021, 12. Februar 2021, 24. Februar 2021, 6. März 2021, 9. März 2021, 18. März 2021, 27. März 2021 sowie 1. April 2021 ergänzend verwiesen.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern wird nach wie vor die weitere Entwicklung genau beobachten, bewerten und auch mit geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen reagieren. In Abhängigkeit von der weiteren Entwicklung der Infektionslage (insbesondere: 7-Tage-Inzidenz aller Einwohner sowie besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen, Anteil intensivmedizinisch behandelter COVID-19-Fälle an der Gesamtheit der betreibbaren ITS-Bettenkapazität, R-Wert, Kontaktnachverfolgung, Impfgeschehen, Testungen) wird fortlaufend geprüft, ob die derzeitigen Maßnahmen im Hinblick auf die infektionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin als verhältnismäßig erachtet und mithin als gerechtfertigt angesehen werden oder eine Änderung erfahren müssen.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die fortbestehenden Einschränkungen der Wirtschaft, die von Seiten des Bundes und des Landes in erheblichem Maße mit Unterstützungsmaßnahmen flankiert und dadurch nicht unerheblich abgemildert werden, dauerhaft im Blickpunkt der Prüfungen durch die Landesregierung.

Seitens des Bundes wurden allein seit November 2020 über die verschiedenen Hilfsprogramme über 8 Milliarden Euro ausgezahlt. Mit der inzwischen gestarteten Neustarthilfe werden Soloselbstständige unterstützt, die wegen geringer betrieblicher Fixkosten nur eingeschränkt Überbrückungshilfen beantragen konnten. Mit der sogenannten Erweiterten November- und Dezemberhilfe 2020 und der Erhöhung der Abschlagszahlungen in der Überbrückungshilfe III auf bis zu 800.000 Euro kann auch großen Unternehmen mit einem höheren Finanzbedarf geholfen werden. Die geltende Umsatzhöchstgrenze bei der Überbrückungshilfe III von 750 Mio. Euro entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Tourismusbranche, die für die Zwecke dieser Regelung als betroffene Branchen gelten. Die maximale Fördersumme pro Monat für verbundene Unternehmen wurde bereits auf 3 Mio. Euro erhöht. Mit dem hälftig finanzierten Härtefallfonds ermöglichen Bund und Länder ein zusätzliches Angebot, um in Fällen zu helfen, in denen weder die Bundes- noch die Landeshilfsprogramme bislang nicht greifen konnten.

Landesspezifische Problemstellungen der Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern, die nicht oder nicht ausreichend von Bundesprogrammen erfasst werden, unterstützt das Land Mecklenburg-Vorpommern mit eigenen finanziellen Mitteln. So hat es gleich zu Beginn der Pandemie u.a. die Soforthilfe des Bundes auf Unternehmen mit elf bis 100 Beschäftigten ausgeweitet, mit der rückzahlbaren Corona-Liquiditätshilfe eine zusätzliche Finanzierungsmöglichkeit für laufende betriebliche Ausgaben geschaffen und mit der Ausbildungsförderung einen Beitrag zur Deckung der Auszubildendenvergütung geleistet.

Um die Unternehmen in der anhaltenden Krise weiter zu unterstützen und möglichst nachhaltig zu stabilisieren, hat das Land im Herbst 2020 mit dem Winter-

Stabilisierungsprogramm für Wirtschaft und Arbeit in Mecklenburg-Vorpommern weitere ergänzende Maßnahmen ergriffen und damit sowohl branchenübergreifende Unterstützung für die Finanzierung der laufenden Ausgaben geleistet als auch besondere Unterstützung für einzelne Branchen und für bestimmte Beschäftigtengruppen gewährt.

Nachdem die pandemiebedingten Einschränkungen im ersten Quartal 2021 andauern, hat das Land das Programm in den vergangenen Wochen durch zusätzliche Hilfen für den Einzelhandel und das Gastgewerbe sowie für die Qualifizierung von Auszubildenden inhaltlich ergänzt und mit der Verlängerung wesentlicher Bestandteile eine zeitliche Perspektive bis zur Jahresmitte geschaffen. Bis zum 30. Juni 2021 wurden die Liquiditätshilfen in Form von Darlehen (rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe I und rückzahlbare Corona-Liquiditätshilfe II speziell für den stationären Einzelhandel), die Zuschüsse zu Sonderzahlungen an Kurzarbeiter (Neustart-Prämie), die Hilfen für den Neustart von Livespielstätten und das Investitionsprogramm zur Modernisierung von Beherbergungsbetrieben verlängert; Anträge auf eine Starthilfe für Beherbergungs- und Gastronomiebetriebe können nunmehr bis zum 30. April 2021 gestellt werden. Bei der Marktpräsenzprämie, mit der das Land stationäre Einzelhändler bei Maßnahmen zur Erhöhung ihrer Marktpräsenz unterstützt, wurde der Kreis der Antragsteller erheblich erweitert und die Antragsfrist bis zum 31. Mai 2021 verlängert. Auch können Investitionen im verarbeitende Gewerbe bei kleinen, mittleren und großen Unternehmen befristet bis zum 31. Dezember 2021 erhöht gefördert werden. Damit können Betriebe mit Corona-bedingten Einnahmeausfällen in den kommenden Monaten neben den Bundeshilfen auch weiter auf die ergänzende Unterstützung des Landes zurückgreifen.

Um auch solchen Unternehmen Hilfsleistungen anbieten zu können, die trotz der umfangreichen Angebote von den möglichen Unterstützungsleistungen keinen Gebrauch machen können, haben sich Bund und Länder des Weiteren darauf verständigt, einen Härtefallfonds einzurichten. Hiermit können gerade bei diesen Unternehmen künftig Härten abgemildert werden, die im Zeitraum vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2021 entstanden sind.

Die Landesregierung hält im Hinblick auf die verschärfte Lage durch die hochansteckenden Virus-Varianten auch weiterhin besondere Anstrengungen und vorausschauendes Handeln für erforderlich, um Mecklenburg-Vorpommern auch künftig sicher durch die Pandemie zu führen.

Am 15. und 16. April 2021 fand erneut ein MV-Gipfel statt, um vor dem Hintergrund des aktuellen Infektionsgeschehens den Perspektivplan für Mecklenburg-Vorpommern zu diskutieren, welche weiteren Schritte ab dem 18. April 2021 erfolgen sollen. Dabei wurde die Strategie des Landes dahingehend zusammengefasst, dass Öffnungen erfolgen, wenn das Infektionsgeschehen es zulässt und insbesondere die Infektionszahlen niedrig sind. Verschärft sich dagegen umgekehrt die Lage, werden strengere Schutzmaßnahmen nötig. Oberstes Ziel ist und bleibt der Schutz der Gesundheit der Menschen in Mecklenburg-Vorpommern, um Leben zu retten. Der Anstieg der Infektionszahlen muss hierfür gebremst und eine Überlastung des

Gesundheitssystem und insbesondere der Krankenhäuser und der Intensivstationen verhindert werden.<sup>1</sup>

Auf Basis des MV-Gipfels sowie weiterer Beratungen im Landtag und mit Experten hat die Landesregierung im Anschluss das weitere Vorgehen beraten. Die bisherigen umfassenden Maßnahmen haben bis Mitte Februar 2021 zunächst zu einem deutlichen Absinken der Infektionszahlen geführt. Anschließend stagnierte die landesweite 7-Tage-Inzidenz, mittlerweile steigt die 7-Tage-Inzidenz wieder deutlich an; sie erreichte am 14. April 2021 mit 158,3 einen neuen Höchstwert für das Land Mecklenburg-Vorpommern.<sup>2</sup> Dabei ist seit Mitte März 2021 bei den Infektionen ein stark zunehmender Anteil von SARS-CoV-2-Varianten mit Mutationen zu verzeichnen. In Mecklenburg-Vorpommern haben seit dem 27. Dezember 2020 insgesamt 288.892 Personen die Erstimpfung (Grundschutz) erhalten (Stand 15. April 2021). Davon sind 98.685 Personen mit der Zweitimpfung bereits voll geimpft. Daraus ergibt sich eine Impfquote der Landesbevölkerung bei erster Impfung von 17,96 % und bei zweiter Impfung von 6,14 %.<sup>3</sup>

Durch beständige Einschränkungen in den Wirtschaftsbereichen sind insbesondere der Einzelhandel und der Tourismus und damit auch in sachlichem Zusammenhang stehende Branchen in besonderer Weise betroffen. Familien sind durch die anhaltenden Herausforderungen von Home-Office und Home-Schooling und damit verbundenen fehlenden sozialen Kontakten erheblich belastet. Die Corona-Müdigkeit nimmt beständig zu. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Beschäftigte wünschen sich eine Perspektive. Um diese geben zu können, ist es unabdingbar, dass alle Bürger und Bürgerinnen im Land die Corona-Schutzregeln weiterhin konsequent einhalten.

Dabei ist es unerlässlich, dass Kontakte im Privaten wie auch im Berufsalltag und dem öffentlichen Leben weitestgehend reduziert, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmasken, zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683, oder Atemschutzmasken, zum Beispiel FFP2-Masken) getragen und die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Gerade die Atemschutz- und medizinischen Gesichtsmasken tragen bei richtiger und konsequenter Anwendung dazu bei, das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus und seinen Varianten zu reduzieren und damit auch einer Infektion mit einem gegebenenfalls schweren Krankheitsverlauf entgegenzutreten.

Neben dem MV-Gipfel werden sich die Beteiligten der Landesregierung im Rahmen der bestehenden Projekt- beziehungsweise Arbeitsgruppen und Task Forces mit den kommunalen Partnern, den jeweiligen Interessenverbänden sowie den Berufskammern und anderen einzubindenden Beteiligten weiterhin eng abstimmen.

---

<sup>1</sup> vgl. Gemeinsame Erklärung der Landesregierung, der Landrätin und Landräte und Oberbürgermeister, des Städte- und Gemeindetages, des Landkreistages, des DGB-Nord, der Vereinigung der Unternehmensverbände, der Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und der Liga der Wohlfahrtsverbände Mecklenburg-Vorpommern vom 15./16. April 2021 (dort unter I.).

<sup>2</sup> Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS M-V), Täglicher Lagebericht zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern vom 14. April 2021: <https://www.lagus.mvregierung.de/serviceassistent/download?id=1633850>

<sup>3</sup> LAGuS M-V, Bericht über COVID-19-Impfungen in Mecklenburg-Vorpommern 16. April 2021 (beinhaltet die Zahlen vom 15. April).

Einigkeit herrscht darüber, dass der Erfolg der bisherigen Beschränkungen nicht durch unkontrollierbare Lockerungsmaßnahmen gefährdet werden soll. Ob infolge von Maßnahmen der Verschärfung oder aber der Lockerung ein Rückgang oder eine Erhöhung der Infektionszahlen eintritt, lässt sich erst mit einer zeitlichen Verzögerung von ca. zwei Wochen beurteilen und verlangt anschließend eine entsprechende Überprüfung, ob und wie dem neuen Infektionsgeschehen effektiv begegnet werden kann. Hierbei wird die sich weiter entwickelnde Situation infektionsschutzrechtlich konsequent beobachtet und auf die Änderungen in Form von sinkenden oder steigenden Infektionszahlen sowie neuen medizinischen Erkenntnissen und Entwicklungen reagiert.

## 1. Zugrunde liegende Sachlage

In Deutschland ist eine sehr hohe und deutlich zunehmende Anzahl von Übertragungen des Corona-Virus und seinen Mutationen in der Bevölkerung festzustellen. Seit Mitte Februar 2021 steigt die 7-Tage-Inzidenz stark an und liegt deutlich über einem Inzidenz-

Wert von 100. Etwa seit Mitte März 2021 hat sich der Anstieg der Fallzahlen bundesweit beschleunigt.<sup>4</sup> Nach einem vorübergehenden Rückgang über die Osterfeiertage setzt sich der starke Anstieg der Fallzahlen seitdem weiter fort.

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt in seinem Lagebericht vom 15. April 2021 die Gefährdung der Gesundheit für die Bevölkerung insgesamt als sehr hoch ein.<sup>5</sup> Die bundesweite 7-Tage-Inzidenz betrug an diesem Tag 160 Fälle je 100.000 Einwohner; bei Personen im Alter von 60 bis 79 Jahren lag der Inzidenz-Wert bei 100 und bei den über 79-Jährigen bei 70 Fällen. Der 7-Tage-R-Wert lag seit Anfang März 2021 zumeist über eins; aktuell bei 1,18.<sup>6</sup> Die Infektionsrate steigt in allen Altersgruppen wieder an, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen. Auch bei den über 80-jährigen hat sich der wochenlang abnehmende Trend nicht fortgesetzt. Bei einem Großteil der Fälle ist der Infektionsort unbekannt. COVID-19-bedingte Ausbrüche betreffen derzeit insbesondere private Haushalte, zunehmend auch das berufliche Umfeld sowie Kitas und Horteinrichtungen, wohingegen die Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen abgenommen haben. Zusätzlich findet in zahlreichen Kreisen eine diffuse Ausbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen in der Bevölkerung statt, ohne dass sich die Infektionsketten und das Infektionsumfeld genau ermitteln lassen.

In Deutschland wurden bisher rund 20,70 Mio. Impfungen verabreicht, mit denen 18,5 % der Bevölkerung einmal gegen COVID-19 und 6,4 % vollständig gegen COVID-19 geimpft wurden.<sup>7</sup> Ältere Personen sind nach wie vor häufig von COVID-19 betroffen und leiden häufiger unter schweren Erkrankungsverläufen. Dadurch bewegt sich die Anzahl schwerer Fälle und Todesfälle nach wie vor auf konstant hohem Niveau.

---

<sup>4</sup> RKI, Täglicher Lagebericht zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vom 16. April 2021: [www.rki.de/covid-19-situationsbericht](http://www.rki.de/covid-19-situationsbericht)

<sup>5</sup> RKI a.a.O.

<sup>6</sup> RKI a.a.O.

<sup>7</sup> RKI a.a.O.

Weltweit wurden verschiedene Virusvarianten nachgewiesen. Seit Mitte Dezember 2020 wird aus dem Vereinigten Königreich über die zunehmende Verbreitung einer neuen Virusvariante (B.1.1.7) berichtet, für die es klinisch-diagnostische und epidemiologische Hinweise auf eine deutlich erhöhte Übertragbarkeit und schwerere Krankheitsverläufe gibt. Ebenfalls wurde vom vermehrten Auftreten einer SARS-CoV2-Variante in Südafrika (B.1.351) berichtet, die andere Varianten verdrängt hat, sodass eine erhöhte Übertragbarkeit denkbar ist. Erste Laboruntersuchungen deuten darauf hin, dass die Wirksamkeit der zugelassenen mRNA-Impfstoffe durch die Varianten B.1.1.7 und B.1.351 offenbar nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Weiterhin zirkuliert im brasilianischen Staat Amazonas eine SARS-CoV-2-Variante, die von der Linie B.1.1.28 abstammt. Alle drei Varianten wurden in Deutschland nachgewiesen, wobei die Variante B.1.1.7 zahlenanteilig hervorsteht und mittlerweile in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger ist. Die Analyse der 7-Tage-Inzidenzen der letzten Wochen weist einen exponentiellen Anstieg der Zahlen aus, insbesondere basierend auf der 7-Tage-Inzidenz der Variante B.1.1.7 seit der Kalenderwoche 2/2021. Die RKI-Testzahlerfassung zeigt dabei eine Steigerung ihres Anteils auf mittlerweile 84,8% in der Kalenderwoche 14/2021. Auf Grund dieses hohen Anteils ist insgesamt nicht mit einer Abschwächung des Anstiegs zu rechnen.<sup>8</sup> Die Verhinderung des weiteren Eintrags und der weiteren Verbreitung des Virus und seiner Varianten ist deshalb dringend erforderlich, um nicht erneut in die Situation zu geraten, in der die Aufrechterhaltung und Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems besonders stark gefährdet ist.

Die Anzahl der Fälle in intensivmedizinischer Behandlung ist nach dem Höchstwert von 5.762 zu Beginn des Jahres 2021 auf 2.754 am 12. März 2021 gesunken; seitdem ist mit der 3. Welle wieder ein deutlicher Aufwärtstrend zu erkennen. Die aktuelle Zahl der Fälle am 16. April 2021 beläuft sich auf 4.740, von denen 57 % (2.708) invasiv beatmet werden. Die Auslastung der verfügbaren Intensivbetten ist dabei weiterhin hoch. Aktuell werden bundesweit lediglich 2.898 freie Erwachsener-IST-Betten als frei und betreibbar angegeben.<sup>9</sup>

In Mecklenburg-Vorpommern lag die 7-Tage-Inzidenz am 16. April 2021 mit 146,0 Fällen je 100.000 Einwohner<sup>10</sup> nahe dem absoluten Höchstwert während des bisherigen gesamten Pandemiezeitraumes, wobei in den Landkreisen anhaltend unterschiedliche Situationen bestehen. So reichen die 7-Tage-Inzidenzen in den Landkreisen und kreisfreien Städten von 101,5 Fällen je 100.000 Einwohner im Landkreis Vorpommern-Rügen bis hin zu 182,5 Fällen im Landkreis Vorpommern-Greifswald; die Landeshauptstadt Schwerin und die Hansestadt Rostock weisen einen Inzidenz-Wert von 168,3 bzw. 127,6 auf. Insgesamt ist die Zahl der Neuinfektionen mit 422 gemeldeten Fällen am 16. April 2021 nach wie vor auf einem dramatisch hohen Niveau, das einen kontrollierten Umgang mit der Pandemie durch die Nachverfolgung von Infektionsketten weiterhin erschwert und die Gefahr eines weitergehenden Anstiegs der Neuinfektionen in sich birgt. Über die Osterferien und Osterfeiertage sind

---

<sup>8</sup> RKI a.a.O.

<sup>9</sup> DIVI-Intensivregister, Report vom 16.04.2021, <https://www.divi.de/divi-intensivregister-tagesreport-archiv/viewdocument/5609/divi-intensivregister-tagesreport-2021-04-16>

<sup>10</sup> LAGuS M-V, Täglicher Lagebericht zu SARS-CoV-2-Infektionen in Mecklenburg-Vorpommern vom 16. April 2021: <https://www.lagus.mvregierung.de/serviceassistent/download?id=1633850>

in Mecklenburg-Vorpommern zwar zurückgehende Neuinfektionszahlen gemeldet worden. Dies dürfte jedoch auf einen Ferien- bzw. Feiertagseffekt zurückzuführen sein. Dementsprechend sind in den sich anschließenden Tagen wieder sehr hohe Neuinfektionszahlen zu verzeichnen gewesen. Es ist damit zu rechnen, dass diese Entwicklung anhält und die Inzidenzen landesweit steigen werden. Die Auslastung der Krankenhäuser im Land steigt stetig und liegt am 16. April 2021 auf den Intensivstationen bereits bei einem Anteil von 71 %; lediglich 47 freie Betten für eine intensiv-medizinische Behandlung von Covid-19 Infizierte stehen den Krankenhäusern im Land Mecklenburg-Vorpommern noch zur Verfügung<sup>11</sup>. Deshalb ist auch mit einer weiteren Verschärfung der Situation in den Krankenhäusern zu rechnen,<sup>12</sup> in denen die auf den Intensivstationen tätigen Mitarbeiter bereits seit gut einem Jahr aufgrund der sehr personalintensiven Versorgung von COVID-19-Patienten und der äußerst angespannten Personalsituation besonders starken Belastungen ausgesetzt sind. Beachtlich ist dabei, dass sich auch immer mehr junge Menschen mit der im Land vorherrschenden COVID-2-Variante B.1.1.7 infizieren, die zu schweren Krankheitsverläufen führen kann, wodurch sich wiederum die Liegedauer der Patienten auf den Intensivstationen verlängert.

Ohne ein Eingreifen von weiteren Maßnahmen zur Zurückdrängung des Virus ist zu befürchten, dass bei einer Fortsetzung des aktuellen Trends die 7-Tage-Inzidenz auf Werte um 300 je 100.000 Einwohner steigt. Hierbei sind bereits - neben einem saisonalen Abklingen der Infektionen im Frühling - die Impfungen berücksichtigt, bei denen ab April 2021 mit einer erhöhten Impfquote von 10% der Bevölkerung pro Monat gerechnet wird. Dies würde sich auch bei der Intensivbettenbelegung von COVID-19-Patienten in den Krankenhäusern widerspiegeln. Im schlimmsten Fall ist mit bis zu 300 intensivpflichtigen Patienten Ende Juni 2021 zu rechnen.<sup>13</sup> Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen zwar sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende Variante B.1.1.7, und vor schweren Erkrankungen durch andere Varianten. Es ist jedoch zu befürchten, dass ohne weitere Maßnahmen ein Effekt der Impfungen erst Anfang bis Mitte Juni 2021 zu einem Rückgang der Neuinfektionen führt und voraussichtlich erst Anfang August 2021 durch den einsetzenden Impfeffekt wieder Inzidenzwerte wie aktuell erreicht werden können<sup>14</sup>. Die Lage in den Krankenhäusern entwickelt sich entsprechend hierzu mit einer Zeitverzögerung von ca. 14 Tagen.

Aus wissenschaftlicher Sicht besteht daher dringender Handlungsbedarf, um die Infektionszahlen, also Neuinfektionen, zu senken und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Mit einem sog. „harten Shutdown“ könnte nach wissenschaftlicher Sicht, schon ab Mitte Mai 2021 eine Reduzierung der Inzidenzen erfolgen. Hierzu bedarf es u.a. strengerer Kontaktreduktionen und vergleichbarer Maßnahmen. Wird die Entscheidung, eingriffsintensive Maßnahmen zu ergreifen nur um eine Woche verschoben, verlängert sich die notwendige Dauer des Lockdowns um etwa zehn Tage.<sup>15</sup>

---

<sup>11</sup> LAGuS M-V, Übersicht zur Versorgungssituation von COVID-10 Patienten in den Krankenhäuser Mecklenburg-Vorpommerns, Stand 16.04.2021.

<sup>12</sup>; Prof. Dr. Lars Kaderali, Institut für Bioinformatik, Universitätsmedizin Greifswald, Mathematische Modellierung der Covid-19 Fallzahlen in MV und DE, Stand 14. April 2021, Seite 1.

<sup>13</sup> s. FN 12, Seiten 1 und 7.

<sup>14</sup> s. FN 12, Seiten 7.

<sup>15</sup> s. FN 12, Seite 8-10.

## 2. Änderung der Corona-LVO M-V

Das Virus ist nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen hoch infektiös.<sup>16</sup> Die neuen Varianten von SARS-CoV-2 verbreiten sich besorgniserregend schnell, sind aggressiv und wirken sich deutlich auf die Situation im Land aus. Die Fallzahlen nehmen zu und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wird sich die Lage zunehmend verschlechtern. Die medizinische Behandlung ist derzeit beschränkt auf die Symptombehandlung und allgemeine Stärkung des Körpers. Die Sterberate insbesondere bei den so genannten vulnerablen Gruppen der Bevölkerung, vornehmlich älteren Menschen mit Vorerkrankungen, ist nach den bisherigen Erkenntnissen hoch. Die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen und die Einhaltung strenger Hygieneregeln ist daher nach gegenwärtigem Wissensstand die gebotene Methode, um die Verbreitung des Virus zu verlangsamen oder gar zu hemmen.

Durch die weiterhin bestehenden und nunmehr vorgesehenen Schließungen kann eine Minimierung der Infektionsmöglichkeiten und -risiken herbeigeführt werden. Das Zusammentreffen von Menschen bei Einkäufen begründet insoweit immer eine abstrakte Gefahr der Erhöhung des Infektionsgeschehens, was nach dem Willen des Verordnungsgebers auf das notwendige Maß reduziert werden muss, um die wichtigsten Bedürfnisse der Bevölkerung sicherzustellen. Im Hinblick auf die stark gestiegenen Infektionszahlen in Mecklenburg-Vorpommern und die durch die hochansteckenden Virus-Varianten verschärfte Lage müssen die bestehenden Kontaktbeschränkungen beibehalten und darüber hinaus teilweise wieder verschärft werden, denn die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen und von Zusammenkünften sind neben der Einhaltung bestimmter Hygieneregeln die gebotene und erforderliche Methode, eine Übertragung des Corona-Virus zu verhindern. Die Landesregierung hat deshalb die privaten Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen nicht gänzlich verboten, aber den Kontakt beschränkt auf die Angehörigen des eigenen Haushalts und max. eine weitere Person (§ 1 Absatz 1 Satz 2 und § 8 Absatz 8 Satz 1). Die Reduzierung der Kontakte über den Hausstand hinaus ist geeignet, einerseits eine sozial wichtige Bindung aufrecht zu erhalten und andererseits die Angehörigen eines Hausstandes sowie auch die besuchende Person gleichermaßen zu schützen und ein schnelles, durch eine Mehrzahl von Personen erfolgreiches, Übertragen des Virus jedenfalls zu reduzieren und die Nachverfolgung deutlich schneller, umfänglicher und übersichtlicher zu gestalten. Mit den nunmehr vorgenommenen Änderungen einher geht die Rücknahme mehrerer, mit den letzten Änderungsverordnungen vorgenommenen, vorsichtigen Lockerungen der Corona-LVO M-V.

Die Handlungsgrundlage und die Aufforderung zu bundesweit abgestimmten Schutzmaßnahmen ergeben sich aus dem IfSG. Hierbei konkretisieren insbesondere die §§ 28 und 28a IfSG die besonderen Schutzmaßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Erregers ergriffen werden können.

---

<sup>16</sup> Aktualisierter Bericht zu Virusvarianten von SARS-CoV-2 in Deutschland vom 14. April 2021; [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/DESH/Berichte-VOC-tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/DESH/Berichte-VOC-tab.html)



Bei einer bundesweiten Überschreitung des Schwellenwertes von 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind bundesweit abgestimmte, umfassende, auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben, § 28a Absatz 3 Satz 8 IfSG. Entsprechendes regelt § 28a Absatz 3 Satz 9 IfSG für eine landesweite Überschreitung des genannten Schwellenwertes hinsichtlich landesweit abgestimmter Maßnahmen.

Aufgrund der aktuellen Situation mit regional unterschiedlichen Infektionsgeschehen erlangen die Regelungen zu abgestuftem Handeln besondere Bedeutung: Soweit die Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional gleichgelagert sind, sollen die Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, § 28a Absatz 3 Satz 2 IfSG. Dabei sind die erhöhten tatbestandlichen Anforderungen des § 28a Absatz 3 IfSG an die dort beschriebenen oder von der Eingriffsintensität gleich zu bewertenden Maßnahmen zu beachten. Diese müssen – an den Schwellenwerten ausgerichtet – in den Begründungen der insbesondere auf § 28 Absatz 1 IfSG beruhenden Allgemeinverfügung der Landkreise und kreisfreien Städte entsprechend Berücksichtigung finden.

Neben einer Kontaktnachverfolgung und der Impfung weiterer Bevölkerungsteile können Schnell- und Selbsttests in großen Mengen das künftige Pandemiegeschehen positiv beeinflussen. Schnell- und Selbsttests können mit Präzision feststellen, ob jemand bereits im Zeitpunkt der Testung und vor Inanspruchnahme einer Leistung die SARS-CoV-2-Viren in sich trägt. So können die direkten oder möglichen Kontaktpersonen vor einer Ansteckung geschützt werden. Die Landesregierung hat in diesem Zusammenhang in den letzten Wochen landesweit ein Angebot von mittlerweile nahezu 300 Schnelltestzentren und -möglichkeiten geschaffen; dieses Angebot wird stetig ausgebaut. Regelmäßige Testungen können dabei unterstützen, auch Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Der Effekt ist dabei umso größer, je mehr Bereiche in die Testungen einbezogen werden.

Es ist aus diesem Grunde unerlässlich, das Testen von Personen in bestimmten Situationen, also anlassbezogen, vorzugeben. Befreit von der Testpflicht sind nunmehr durch die Regelung des § 1a Absatz 7 Satz 3 Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Entlastung von Kindern und damit auch von umgangs- und sorgeberechtigten Erwachsenen ist geeignet, den Infektionsschutz für alle Personen, also Kinder, Erwachsene und Kontaktpersonen, weitestgehend zu gewährleisten. Die Infektionen von Kindern folgen nämlich regelhaft dem Infektionsgeschehen der Erwachsenen und gehen ihm nicht voraus. Zudem wird die deutlich überwiegende SARS-CoV-2 Variante vornehmlich mit einer hohen Übertragungsrate in den Familien festgestellt. Folgerichtig ist daher davon auszugehen, dass eine Testung von Angehörigen bzw. Personen des gleichen Hausstandes genügt, um eine Infektion nachzuweisen. Von der Definition des Hausstandes sind die Personen umfasst, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht; ein Kind zählt stets zum Hausstand beider getrennt lebender Elternteile.

Kinder haben einer Studie zufolge eine niedrigere eigene Viruslast als Erwachsene. Diese nimmt zudem von älteren zu jüngeren Kindern ab, so dass die Testung der

Erwachsenen deutlichere Erkenntnisse erbringt und dabei zugleich das Kind mitumfasst. Deshalb ist es lediglich im Falle eines symptomatischen Kindes sinnvoll, eine anlassbezogene Testung vorzunehmen, um weitere Maßnahmen (Nachverfolgung u.a.) absichern zu können.

Die Begrenzung der Testpflicht auf Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist aus diesen Gründen erforderlich. Das Ziel der Verordnung, mit milden, aber geeigneten, Mitteln den Infektionsschutz weitestgehend sichtbar zu stellen, wird durch die vorgesehene Altersgrenze deutlich erreicht. Kinder unterhalb der Altersgrenze weisen regelhaft kaum eigenständige Infektionen losgelöst von den Erwachsenen auf. Ältere Kinder und Jugendliche besitzen hingegen eine deutlich eigenständigere Mobilität und wachsende körperliche Unabhängigkeit (Nähe) von den ihren Eltern bzw. von ihren erziehungsberechtigten Personen auf. Somit stellt die Testpflicht vorliegend schon bei Kindern, die das sechste Lebensjahr vollendet haben, ein erforderliches Mittel, weitere Übertragungen des Virus zu verhindern und Kontakte nachzuverfolgen, dar. Die Befreiung von der Testpflicht für kleine Kinder und die Belastung mit dieser Pflicht für Kinder und Jugendliche ab einer gewissen Altersstufe ist zudem angemessen, weil dadurch den Interessen der Betroffenen und zugleich auch dem Ziel der Verordnung Rechnung getragen wird.

Zu weiteren wesentlichen Änderungen der vorliegenden Landesverordnung:

Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies auf ein diffuses, nicht auf lokale Ausbrüche begrenztes Infektionsgeschehen zurückzuführen ist, ist das Verlassen der Unterkunft, beziehungsweise des Grundstückes, auf dem sich die Unterkunft befindet, von 21 Uhr abends bis 6 Uhr morgens untersagt, es sei denn, es bestehen triftige Gründe i.S.v. § 13 Absatz 2 Satz 2 hierfür. Nunmehr erfolgte in § 13 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b die Festlegung, dass die Abholung von Speisen und Getränken in gastronomischen Einrichtungen keinen triftigen Grund darstellt. Es ist den Bürgern zuzumuten, dass sie ihre Ernährungsbedürfnisse außerhalb dieser Zeiten regeln. Ihnen bleibt es unbenommen, sich mittels Lieferdiensten in der Zeit ab 21:00 Uhr mit Speisen und Getränken versorgen zu lassen, was unverändert zulässig ist. Ausgangssperren können den Zuwachs von Neuinfektionen bremsen. Dies ergaben eine Reihe von Studien, die sich mit dem Effekt von Ausgangssperren auseinandergesetzt haben<sup>17</sup>. Aufgrund der Ausbreitung der deutlich infektiöseren britischen Virusvariante B.1.1.7. ist der Eintritt der Rechtsfolge einer Ausgangsbeschränkung ab einem Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner als verhältnismäßige Maßnahme anzuerkennen. Der primär inzidenzbasierte Maßstab des § 13 ist insbesondere im Hinblick auf die in § 13 Absatz 2 und 6 der Verordnung zwingend vorgegebene Rechtsfolge zweckdienlich, um die Dynamik des Infektionsgeschehens kontrollieren zu können. Der inzidenzbasierte Maßstab markiert mit Blick auf andere Indikatoren am frühestens und gesichert das Ansteigen der Inzidenzzahlen. Daher handelt es sich bei der Ausgangssperre um eine geeignete Maßnahme, für die kein gleich geeigneteres,

---

<sup>17</sup> vgl. u.a. Studie von Andornico et al. zeigte, dass eine weitgehende Ausgangssperre eine Reduktion des R-Wertes von 1,7 auf 1,2 ergab, was die Überlastung der Intensivbetten verringerte, Nature Communications, 12.03.2021; eine Meta-Analyse von Haug et. al ergab, dass die wirksamste Maßnahme die Ausgangssperre sei, Natur Human Behavior Dez. 2020;

aber milderes Mittel ersichtlich ist. Ohne eine Ausgangssperre wäre auch bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine wirksame Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 erheblich gefährdet (§ 28a Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG). Gleichwohl muss die zuständige Behörde weitere relevante Umstände, neben der Beurteilung der Sieben-Tage-Inzidenz, in ihre Beurteilung miteinbeziehen<sup>18</sup>. Somit obliegt es den zuständigen Behörden, die Maßnahme aus § 13 Absatz 2 aus eigener Entscheidungsprärogative räumlich zu begrenzen. Dies soll insbesondere dann in Betracht gezogen werden, wenn ein diffuses Infektionsgeschehen vorliegt. Ein Infektionsgeschehen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ist diffus, wenn es nicht mehr möglich ist, mit beschränkten Maßnahmen auf wenige ausgewählte Bereiche und Einrichtungen mit einem besonders hohen Infektionsgeschehen eine weitere Ausbreitung der Pandemie zu verhindern. Zur Einschätzung des Vorliegens eines diffusen Infektionsgeschehen können nach Ermessen der zuständigen Gesundheitsämter unter anderem die Indikatoren der fehlenden lokalen Begrenzung (geografische Verteilung) sowie die Häufung von Infektionsgeschehen in Gemeinschaftseinrichtungen, Arbeitsstätten und Privathaushalten als gleichberechtigt herangezogen werden.

Andere Indikatoren kommen wegen ihrer zeitlichen Verzögerung nicht als gleich geeignetes Mittel in Betracht. Diese sekundären Parameter, wie beispielsweise die ITS-Bettenbelegung mit Covid-19-Patienten, sollten dennoch im Rahmen der Bewertung der konkreten Infektionslage durch die zuständigen Behörden Berücksichtigung finden.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten einer Maßnahme bei Überschreitung des Risikowerts nach § 13 Absatz 2 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen die Inzidenz den Schwellenwert von 100, so tritt an dem übernächsten Tag die Maßnahme dieses Absatzes außer Kraft; die Landkreise oder kreisfreien Städte müssen hierauf in ihren Allgemeinverfügungen aus Gründen der Transparenz und Information der Öffentlichkeit hinweisen; das Unterschreiten des Schwellenwertes und das Außerkrafttreten der Maßnahme ist dabei durch Allgemeinverfügung bekanntzumachen (§ 13 Absatz 2 Satz 7). Eine dem § 13 Absatz 2 Satz 7 spiegelbildliche Regelung enthält § 13 Absatz 3 Satz 4 für den Fall, dass die Inzidenz den Schwellenwert von 150 unterschreitet.

Die Ausgangssperre stellt somit in Verbindung der bisherigen Maßnahmen, wie Abstandsgebot, Maskenpflicht und Quarantäneregeln eine angemessene Maßnahme dar, möglichst schnell eine landesweite Inzidenz von unter 100 Neuinfektionen mit SARS-CoV-2 der letzten sieben Tage je 100.000 Einwohner an zu erreichen, um die bisherigen Öffnungen des Einzelhandels, der Dienstleistungen aller Art und Veranstaltungen wieder zu ermöglichen. Nur so kann bald der Tourismus in Mecklenburg-Vorpommern, das Leben und das Einkaufen in den Innenstädten wieder schrittweise möglich werden.

Hinsichtlich der Maßnahmen zur regionalen Lockerung nach § 13a Absatz 1 (private Zusammenkünfte in der Öffentlichkeit und in geschlossenen Räumen im Kreise der Angehörigen des eigenen Hausstandes und eines weiteren Hausstandes, maximal jedoch mit fünf Personen, Öffnung des Einzelhandels mit einer Begrenzung von einer Kundin oder einem Kunden pro 10 qm für die ersten 800 qm Verkaufsfläche und einem weiteren für jede weiteren 20 qm, Öffnung ohne Terminvereinbarung von kulturellen Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnlichen Einrichtungen, Öffnung der Bibliotheken und Archive, Öffnung ohne Terminvereinbarung von Zoos, Tier- und

---

<sup>18</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 15.02.2021, Az. 13 MN 44/21, Rn. 21 (juris).

Vogelparks und botanischen Gärten und kontaktfreier Sportbetrieb in kleinen Gruppen mit maximal 10 Personen im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen) enthält § 13a Absatz 2 Satz 2 nunmehr die Regelung, dass eine Aufhebung dieser Maßnahme durch den jeweiligen Landkreis oder die kreisfreie Stadt spätestens zehn Tage nach ununterbrochenen Überschreiten der Inzidenz von 50 zu erfolgen hat. Das gleiche gilt für Maßnahmen nach § 13a Absatz 3 (Öffnung von außergastronomischen Angeboten von Gaststätten, Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und Ausübung von kontaktfreiem Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport im Freien auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen) gemäß der Einfügung von § 13a Absatz 4 Satz 3.

Die Vorschriften für Modellprojekte im Testlauf (§ 13b) wurden aufgrund der gegenwärtigen, deutlichen Infektionslage aufgehoben, zumal gegenwärtig, aufgrund des Infektionsgeschehens, keine Modellprojekte durchgeführt werden können; bei einer Verbesserung der epidemiologischen Situation kann diese Vorschrift jedoch wieder in Kraft gesetzt werden.

Der Wegfall der Möglichkeit eines Einkaufes bestimmter Waren nach Terminvereinbarung („click and meet“), die nicht der Sockelversorgung zuzurechnen sind (Streichung von § 2 Absatz 1 Satz 4) bedeutet einen Rückfall auf die Möglichkeit der Abholung („click and collect“) und Lieferdienste. Dadurch werden Kontakte wieder reduziert, die Mobilität der Menschen beschränkt. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der Maßnahmenergreifung. Nur so ist es möglich, dass das Ziel der Verordnung, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern, Belastungsspitzen im Gesundheitswesen zu vermeiden und mehr Zeit für Produktion und Verteilung von Impfstoffen zu gelangen, gewahrt wird. Diese Maßnahme ist geeignet, die Anwesenheit von Kundinnen und Kunden in den Verkaufsstellen fast völlig zu unterbinden. Sie verbleiben dort nicht für eine Anprobe, Anpassung oder Planung. Das Betreten der Verkaufsstelle ausschließlich zur Entgegennahme der Ware und das Bezahlen bedeuten einen zeitlich und örtlich deutlich weniger intensiven Kontakt zu den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, dem Betreiber der Verkaufsstelle sowie zu anderen Kunden. Die Schließung des Einzelhandels schränkt somit die Mobilität der Bevölkerung ein. Aufgrund der deutlich und rasant steigenden Zahlen der Covid-2-Erkrankungen und der Belastung medizinischer Einrichtungen, insbesondere der intensivmedizinischen Versorgung, ist eine weitgehende Kontaktreduzierung erforderlich. Daher wird eine weit gefächerte Kontaktmöglichkeit im Einzelhandel unterbunden, die Kontaktnachverfolgung in ihrem Umfang erleichtert und zugleich die Möglichkeit des Erwerbs bestimmter Waren neben der Sockelversorgung aufrechterhalten - ohne dabei auf den regionalen Bezug verzichten zu müssen.

Es ist auch erforderlich. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist vorliegend nicht ersichtlich. Eine Studie von Müller et. al. der TU Berlin hat ergeben, dass Bereiche, in denen ungeschützte Kontakte insbesondere in Innenräumen möglich sind, dramatisch zum Infektionsgeschehen beitragen<sup>19</sup>. Die erneute Schließung des Einzelhandels ist auch angemessen, da in einer Abwägung mit der erneuten Belastung des Einzelhandels sowie der Wirtschaft der Schutz der Bevölkerung nach Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG überwiegt. Zur finanziellen Unterstützung können die Betreiber des

---

<sup>19</sup> s. Müller et. al., MODUS-COVID Bericht vom 19.03.2021, VSP, TU Berlin, 2021, S. 2.

Einzelhandels auf die Hilfsprogramme sowohl des Bundes als auch des Landes Mecklenburg-Vorpommern zurückgreifen.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Darüber hinaus darf die Ware verkauft und gekauft werden. Der Handel kann also regional tätig werden, was auch den ländlichen Regionen zur Versorgung der Menschen vor Ort entgegenkommt. Kunden und Kundinnen erhalten ihre Ware unmittelbar vor Ort, haben keine Versandkosten und keinen entsprechenden Aufwand. Sie unterstützen ihren ortgebundenen regionalen Handel.

Für alle geöffneten Bereiche des Einzelhandels sind aufgrund einer Änderung in Anlage 1 Abschnitt 1 Nummer 9 eine verbindliche Kunden-Korbpflicht, obligatorische Zugangskontrollen sowie verpflichtende Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen vorgesehen. Kinder bis 14 Jahre, die ihre Eltern begleiten, sowie Personen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung begleitet werden, sind von dieser Pflicht ausgenommen. In den Verkaufsstellen ist das Angebot von zubereiteten, nicht abgepackten Waren, die im Rahmen einer Selbstbedienung entnommen werden und für den direkten Verzehr bestimmt sind, untersagt. Diese typischerweise als (Salat-) Bars bezeichneten Angebote enthalten Waren, die gewaschen, zerteilt und regelmäßig zubereitet wurden. Diese Lebensmittel sind gerade für die Entnahme auch kleinerer Mengen in einer Theke bereitgestellt, also nicht abgepackt und dienen der Möglichkeit des direkten Verzehrs. Der Kunde muss diese Ware, für die bisweilen noch nicht einmal ein Abwaschen vorgesehen ist (etwa Pralinen, Nüsse), nicht mehr selbst abwaschen oder zerteilen bzw. verarbeiten.

Das Verbot dieses Angebots ist erforderlich, weil eine Vielzahl von Kunden nur wenig geschützte Waren mit den stets gleichen Bestecken in Behältnisse füllt. Das Verbot ist zudem geeignet, ein Infektionsrisiko und die unbedingte Einhaltung hygienischer Maßnahmen umfänglicher abzusichern. Darüber hinaus ist es angemessen, weil die entsprechende Ware auch in vorverpackten Behältnissen verkauft werden kann. Die Vielzahl von Kunden kommt dadurch nicht mehr in unmittelbarem Kontakt zur Ware. Dabei kann die Auswahl zugleich gewährleistet bleiben, indem verschiedene Abpackungen vorbereitet werden.

Die Schließung der Dienstleistungsbetriebe für den Publikumsverkehr im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Sonnenstudios, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe, wie beispielsweise Barbier, die nicht als Friseur in die Handwerksrolle eingetragen sind) in § 2 Absatz 3 bezweckt die Reduzierung von nicht als lebensnotwendig und zwingend erforderlich erachteten Kontakten, bei denen ein besonders hohes Infektionsrisiko auch durch die Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zwischen zwei Personen besteht. Eine Differenzierung von stehendem Gewerbe und Reisegewerbe ist im Rahmen der Schließung nicht notwendig, weil die Dienstleistung an sich und unabhängig vom Ort der Inanspruchnahme untersagt ist.

Infektionsgeschehen aufgrund körperlicher Nähe von Menschen in diesem Umfeld - auch unabhängig von direktem Körperkontakt - lässt sich nicht ausschließen; vielmehr ist das Risiko einer Ansteckung in geschlossenen Räumlichkeiten mit Kundenaufkommen erhöht. Durch die grundsätzliche Schließung soll nicht nur eine Beschränkung von Kontakten zwischen Menschen erreicht werden, darüber hinaus soll auch die Mobilität und damit das Zusammentreffen von Menschen verringert

werden. Insgesamt sollen auf diese Weise die Kontakte im Land Mecklenburg-Vorpommern durch die konzentrierte Anwesenheit von Personen verringert werden. Situationsbezogene Betriebsschließungen sind bei Ausbrüchen, die nicht mehr auf einzelne definierte Infektionsketten zurückgeführt werden können, geeignete Mittel der Pandemiebekämpfung. Die Schließung ist erforderlich, um weitere Übertragungen von SARS-CoV-2-Viren zu reduzieren. Durch die Schließungen werden mögliche Ansammlungen von Menschen und vermeidbare Kontakte unterbunden. Die Regelung ist auch erforderlich. Andere gleich geeignete Mittel sind nicht gegeben, um das mit der Regelung verfolgte Ziel gleichermaßen effektiv zu erreichen. Das Virus ist hoch infektiös. Die neuen Varianten von SARS-CoV-2 sind nach ersten Untersuchungen aus dem Vereinigten Königreich und Südafrika und gemäß Einschätzung des ECDC (European Centre for Disease Prevention and Control) noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar und unterstreichen daher die Notwendigkeit einer strengen Einhaltung von kontaktreduzierenden Maßnahmen. Die Vermeidung körperlicher Nähe zwischen Menschen und die Einhaltung bestimmter Hygieneregeln ist nach gegenwärtigem Wissensstand die gebotene Methode, die Verbreitung des Virus mindestens zu verlangsamen. Dazu gehört die Begrenzung der Bewegungsfreiheit und der Kontaktmöglichkeiten der Menschen untereinander. Durch die vorgesehene Regelung kann eine Minimierung der Infektionsmöglichkeiten und -risiken herbeigeführt werden. Das Zusammentreffen von Menschen bei der Inanspruchnahme von nicht zwingend erforderlichen Dienstleistungen der Körperpflege begründet insoweit eine abstrakte Gefahr der Erhöhung des Infektionsgeschehens. Dieses muss jedoch zur Erreichung der Ziele dieser Verordnung auf das notwendige Maß reduziert werden, das erforderlich ist, um die Grundversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

Vor dem Hintergrund der Bedeutung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems wird diese Regelung weiterhin als angemessen erachtet.

Die Landesregierung verkennt dabei nicht, dass für diese Bereiche Auflagenkataloge entwickelt wurden, die grundsätzlich geeignet sind, Übertragungen des Virus zumindest einzuschränken. Gleichwohl sind diese Auflagenkataloge nicht geeignet, der aktuellen Gefahrenlage hinreichend Rechnung zu tragen. Eine Öffnung unter Auflagen wird aufgrund des derzeitigen Infektionsgeschehens als nicht gleich geeignete Maßnahme erachtet, da hierdurch das Infektionsrisiko nur gemildert, aber nicht soweit reduziert werden würde, um die Ziele der Landesverordnung zu erreichen. Zudem besteht bei einigen der genannten Bereiche die Gefahr einer erhöhten Aerosolproduktion. Dem explosiven Anstieg der Infektionszahlen kann nur mit einer generellen Reduzierung der persönlichen Kontakte entgegengetreten werden. Hierfür ist es in den von den Schließungen betroffenen Bereichen erforderlich, den körpernahen, nicht zwingend erforderlichen Kundenkontakt vollständig zum Erliegen zu bringen. Notwendige medizinisch, therapeutisch sowie pflegerisch Behandlungen im Bereich der Körperpflege, wie z.B. der Fußpflege, sind hingegen weiterhin nach § 2 Absatz 4 zulässig.

Die Landesregierung hat die Haarhygiene mit einem fachgerechten Haarschnitt von diesen Dienstleistungen abgesetzt. Derartige Friseurdienstleistungen wurden als Grundversorgung der Bevölkerung definiert, weil sie der unmittelbaren und notwendigen, nicht medizinischen Körperhygiene dienen und zugleich ein sozialadäquates Erscheinungsbild absichern. Dieses dient der eigenen psychischen

Stabilität und einem beruflich wie auch gesellschaftlich angemessenem und akzeptierte Erscheinungsbild.

Kulturelle Ausstellungen, Museen und Gedenkstätten sowie ähnliche Einrichtungen sind regelhaft mit Innenräumen verknüpft. Die Schließung dieser Einrichtungen (§ 2 Absatz 8) bewirkt daher nicht nur eine größtmögliche Kontaktreduzierung, sondern auch die Vermeidung des Aufeinandertreffens mehrerer Besucher, also eines nicht abgrenzbaren Besucherkreises, die Aerosolen in Räumlichkeiten ausgesetzt werden. In Innenräumen ist die Belastung jedenfalls höher als im Außenbereich. Auch sind die Räumlichkeiten nicht grundsätzlich von großer Beschaffenheit oder stets mit Fenstern versehen. Die Schließung ist damit ein geeignetes Mittel, um das Risiko, an COVID-2 zu erkranken, für Besucher regelhaft zu vermeiden. Kontakte, die über das zwingend erforderliche Maß zur Bewältigung des Alltages hinausgehen, können und sollen zum Schutze des Einzelnen aber auch der Allgemeinheit vermieden werden. Es ist in der Wissenschaft inzwischen grundsätzlich akzeptiert, dass vor allem ungeschützte Kontakte in Innenräumen vermieden werden müssen. Als eine wirksame Schutzmaßnahme hat sich in einer Studie von Müller et. al der TU Berlin ergeben, dass die Verlagerung von Aktivitäten nach draußen und damit die Schließung von Innenräumen für Personen geeignet ist, die Corona-Pandemie einzudämmen.<sup>20</sup> Da es sich bei einem Besuch dieser Einrichtungen gerade nicht um die zwingende Deckung eines Alltagsbedarfes, also gewissermaßen um eine Grundversorgung der Bevölkerung handelt, ist die Schließung auch ein erforderliches Mittel zur Kontaktbeschränkung. Ausgehend von einem berechtigten Bildungsanspruch müsste nunmehr eine ortsungebundene Wahrnehmung des Angebotes erfolgen. Der Besucher ist aber an den Ausstellungsort u.a. gebunden. Da die Bürger vermeidbare Angebote gerade nicht aufsuchen und durch diese Mobilität weitere Kontakte schaffen sollen, ist die Schließung auch angemessen. Nur so kann der Staat seiner Schutzpflicht aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG gewissenhaft nachkommen.

Bibliotheken und Archive dienen dem Grundbedarf der Bürger im Hinblick auf eine breit aufgestellte Bildung und dem Zugang hierzu. Zugleich aber sollen Mobilität und Kontakte auch in diesem Bereich weitestgehend unterbunden werden. Die Landesregierung hat die Schließung dieser Einrichtungen daher in § 2 Absatz 9 mit Einschränkungen vorgesehen. Der Leihbetrieb einschließlich der Möglichkeit einer Fernleihe und eine begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken sind weiterhin zulässig. Die örtliche Schließung ist geeignet, verweilende Kontakte vor Ort zu reduzieren und die Mobilität der Bürger einzuschränken. Der Besucher der Bibliothek kann aber vor Ort in gebotener Weise Bücher entleihen und zeitnah die Örtlichkeit verlassen. Ein längerer Verbleib ist dadurch ausgeschlossen. Auch die Fernleihe wird dem Anspruch einer Kontaktvermeidung gerecht. Die vorgesehene Regelung ist somit geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Die begrenzte Öffnung der Hochschulbibliotheken wird unter Abwägung des unbedingten Zugangs zur Bildung und dem Anspruch konkurrenzfähiger staatlicher Ausbildung einerseits und der Kontaktvermeidung andererseits dem Anspruch einer geeigneten Lösung gerecht. Um vermeidbare Kontakte zu unterbinden, ein Infektionsrisiko so gering wie möglich zu halten und Nachverfolgungen zu ermöglichen, sind die niederschweligen und individuell ausgestalteten Zugänge zudem geeignet.

---

<sup>20</sup> s. Müller et. al., MODUS-COVID Bericht vom 19.03.2021, VSP, TU Berlin, 2021, S. 2.

Die Landesregierung will ihrem Anspruch, jedem Bürger einen Zugang zur Bildung bereit zu stellen, gerecht werden. Zugleich muss der Schutzzweck der Norm unbedingt Berücksichtigung finden und zum Schutz des Einzelnen, wie auch der Allgemeinheit, umgesetzt werden. Der begrenzte Zugang ist aufgrund der Vermeidung von Kontakten vor Ort und der zeitlichen Beschränkung daher angemessen.

Sport dient der Gesundheit. Jedermann soll einen Zugang zu wichtiger und gesunderhaltender Bewegung haben. Die Landesregierung hat eine erneute Einschränkung in § 2 Absatz 21 vorgesehen, wodurch Freizeit- und Breitensport in der nächsten Zeit nur im Freien als Individualsportart allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand stattfinden darf.

Die vorgesehene Einschränkung ist geeignet, den Kontakt zu weiteren Sporttreibenden zu vermeiden und die Auflagen sichern daneben die entsprechenden Maßnahmen ab. Zur Vermeidung unnötiger, also vermeidbarer Kontakte und Mobilität, ist die Einschränkung auch erforderlich. Individualsport ist - wie der Begriff es bereits nahe legt - als solches bereits geeignet, Kontakte zu vermeiden. Zugleich aber gibt es auch in diesem Bereich Sportarten, die einen Körperkontakt mit sich bringen oder gar erfordern (z.B. Kampfsport - Ringen, Judo). Diese körperliche Nähe birgt stets das Risiko einer Infektionsübertragung in sich, das gerade durch Regelungen und Maßnahmen dieser Landesverordnung unterbunden werden soll. Die Beschränkung auf kontaktfreien Sport ist daher erforderlich.

Die Abwägung von sinnhafter und gesunderhaltender Bewegung einerseits und der Vermeidung von Kontakten sowie Infektionsrisiken insbesondere durch Aerosole-Belastungen andererseits führt folgelogisch zu dem angemessenen Erfordernis, den Sport auf die Außenanlagen zu beschränken. Dort sind nicht nur die normierten Einschränkungen umsetzbar, sondern es besteht im Freien auch zusätzlich ein niedrigeres Infektionsrisiko.

Nach § 2 Absatz 25 Corona-LVO M-V sind Fahrschulen, Flugschulen und ähnliche Einrichtungen erneut für den Publikumsverkehr geschlossen. Davon ausgenommen ist die Technische Prüfstelle für Fahrzeugprüfungen und für die Berufsfahrerqualifikationen. Zudem dürfen auch Personen, die eine Fahrerlaubnis zwingend und unaufschiebbar für ihre Berufsausübung benötigen, diese erwerben. Die zwingende Notwendigkeit dafür ist durch den Arbeitgeber entsprechend zu bescheinigen. Auch diejenigen Personen, die mit höchstens vier weiteren Stunden die praktische Fahrprüfung erreichen können und erreichen, dürfen weiterhin die Leistungen von Fahrschulen unter Auflagen und einem Testerfordernis in Anspruch nehmen; für Flugschulen gilt dieses entsprechend.

Die Schließung ist zunächst geeignet, Kontakte zu vermeiden und eine Mobilität zu unterbinden. Der Schutz des Einzelnen sowie der Allgemeinheit und die Entlastung des Gesundheitssystems werden in geeigneter und erforderlicher Weise erreicht.

Die Härtefallregelung seitens der Landesregierung als Maßnahme zur Aufrechterhaltung der Daseinsfür- und -vorsorge ist angemessen, da die Erteilung der Fahrerlaubnis bzw. die Erteilung oder Verlängerung der Fluglizenz und der Flugberechtigung sich unmittelbar oder zumindest mittelbar auf den Berufszugang oder die Berufsausübung auswirkt und damit auch den persönlichen Lebensweg maßgebend beeinflusst. Aus diesem Grund sollen Angebote zum Erwerb dieser formalen Qualifikationen ermöglicht werden. Es handelt sich nicht um ein pauschales Verbot, sondern die Landesregierung hat mit großem Problembewusstsein Einzelfälle



aufgezeigt, die ausnahmsweise fortgesetzt die Dienstleistungen von Fahrschulen oder Flugschulen in Anspruch nehmen dürfen. Wer auf öffentlichen Straßen ein Kraftfahrzeug führt, bedarf nach § 1 Absatz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (abgesehen von den dort bezeichneten Ausnahmen) der Fahrerlaubnis. Neben der beruflichen und infrastrukturellen Notwendigkeit wurden auch Ausnahmen als Einzelfälle im Bereich der persönlichen Härte zugelassen. Personen, die kurz vor dem Erwerb der Fahrerlaubnis stehen, sollen die Möglichkeit zum Abschluss dieses Verfahrens erhalten. Dies entspricht nicht nur dem Aspekt, dass die überwiegende Anzahl der Menschen die Fahrerlaubnis tatsächlich zur beruflich erforderlichen Mobilität (Fahrten zum Arbeitsort) benötigt, sondern dass es auch unverhältnismäßig wäre, ein Verfahren mit persönlicher Kostenlast zu einem Zeitpunkt abbrechen zu müssen, welches kurz vor dem Abschluss steht. Eine Wiederaufnahme eines solchen Verfahrens zu einem späteren Zeitpunkt wäre mit unangemessenem Mehrkosten und Mehraufwand verbunden und würde zugleich die Ausbildungskapazität der Fahrschulen weiter verengen. Das Verwaltungsgericht Schwerin hat die Auswirkungen einer vollständigen Schließung im Sinne eines rechtlichen Vakuums kurz vor der Prüfung (ausgebildet, aber noch nicht geprüft/berechtigt) dargestellt und dabei auch der Betrachtung unterworfen, welche Auswirkungen dies auf den Einzelnen und die Allgemeinheit hat. Ein rechtliches Vakuum ist schon im Hinblick auf die berufliche Notwendigkeit weder sozial noch wirtschaftlich vertretbar.

Die gleiche abwägende Betrachtung ergibt sich für Jagdschulen sowie ähnliche Einrichtungen (z.B. Bootsschulen). Sie bleiben grundsätzlich geschlossen. Kontakte und insbesondere Schulungen in Innenräumen werden dadurch vermieden. Das Infektionsrisiko wird, ebenso wie vermeidbare Mobilität, unterbunden. Jedoch wird mit der Änderung von § 2 Absatz 25a i.V.m. Anlage 25a eine Ausnahme eröffnet. Neben der Einhaltung von Auflagen und einem Testerfordernis darf die Dienstleistung einer Jagdschule in Anspruch genommen werden, sofern der Abschluss (Jagdprüfung o.ä.) für die Berufsausübung zwingend und unaufschiebbar erforderlich ist. Bei genauer Betrachtung handelt es sich auch bei diesen Abschlüssen um solche, die sich auch auf den Berufszugang auswirken können. Insofern führt die Schließung unter Berücksichtigung der wichtigen berufsbezogenen Ausnahme im Vergleich zu den Fahr- und Flugschulen zu einer angemessenen und verhältnismäßigen Regelung.

Der bundesweite Musikwettbewerb "Jugend musiziert" ist das renommierteste und größte musikalische Nachwuchsförderprojekt Deutschlands. Der Wettbewerb wird in einem dreistufigen Verfahren bis hin zum Bundeswettbewerb ausgetragen. Da es sich um einen bundesweit ausgetragenen Wettbewerb handelt, sind in allen Bundesländern gleichermaßen entsprechende Regelungen zu treffen.

In den Wettbewerben musizieren Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene entsprechend der jeweiligen Ausschreibung in den selteneren Fällen solo. Vielmehr treten sie in Kategorien wie Klavier vierhändig, z. B. Klavier und Streichinstrument, Singstimme und Klavier oder ähnlich auf. Um den erforderlichen Probenvorlauf zu gewährleisten, wurde in § 2 Absatz 28 von der Schließung der Musikschulen eine Ausnahmeregelung für die Probenphase unter entsprechenden Auflagen und einem Testerfordernis ausschließlich zur Vorbereitung von „Jugend musiziert“ in den Musikschulen des Landes vorgesehen.

In § 2 Absatz 29 wurden Veranstaltungen, die der beruflichen Orientierung dienen untersagt. Die zuvor normierte Ausnahme im Bereich der gewerblichen Messen und Ausstellungen entfiel damit. Die Vermeidung jedweder Veranstaltung ist geeignet, Kontakte zu minimieren und in diesem Falle gänzlich auszuschließen. Der Besuch dieser Veranstaltungen sollte klassenweise erfolgen. Da auch der Kontakt innerhalb von Schulklassen durch Onlineunterricht bzw. Wechselunterricht oder Notbetreuung stark begrenzt wurde, um dem Infektionsgeschehen entgegen zu treten, ist es folgerichtig, auch den gemeinsamen Besuch von Veranstaltungen zu unterbinden. Die Maßnahme ist insofern auch erforderlich. Wenngleich es sich bei der beruflichen Orientierung um ein wegweisendes und für die persönliche Entwicklung gewichtiges Interesse handelt, so ist die vorgesehene Kontaktbeschränkung gleichwohl angemessen. Durch den online Besuch als Klasse entsteht ein Regel-Ausnahme-Prinzip, welches dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht. Der gesundheitliche Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit gehen dem kurzfristig relevanten Interesse und fachlich begrenzten Bildungsanspruch, der auch medial gewährleistet werden kann, deutlich vor.

Das Verbot für Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern galt bisher nicht für Personen, die hier ihre Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet hatten. Mit der Änderung von § 5 Absatz 2 Satz 1 wird nunmehr die Ausnahme für Personen mit einer Nebenwohnung in Mecklenburg-Vorpommern gestrichen. Dem Landesgesetzgeber ist bewusst, dass die Verschärfung des Einreiseverbotes für Personen, die ihren Zweitwohnsitz in Mecklenburg-Vorpommern haben, eine einschneidende Maßnahme ist. Er hat sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der Infektionszahlen und der Lage in den Krankenhäusern im Land dennoch hierfür entschieden, um im Gesamtpaket der Maßnahmen eine deutliche Senkung der Neuinfektionen zu erreichen. Entschlossene Reduktionen der Kontakte sind derzeit unvermeidlich, nur so können Inzidenzen gesenkt und eine mit einer an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorstehende Überlastung des Gesundheitssystems noch rechtzeitig abgewendet werden. Die Untersagung von Reisen aus privatem Anlass in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern dient damit daher letztlich dem Zweck des IfSG, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern (§ 1 IfSG). Die Maßnahme ist auch geeignet, das Ziel der Corona-Landesrechtsverordnung zu erreichen, zumindest wohl aber zu fördern. Ihre Eignung zur Verhinderung möglicher Kontakte mit anderen Personen sowie der Einschränkung der Mobilität und damit zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Corona-Virus steht außer Frage. Andere gleich geeignete und dabei mildere Mittel zur Begegnung des Infektionsrisikos sind nicht ersichtlich. Der verfolgte Zweck steht auch nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs. Die betroffenen Grundrechte (Art. 11 und Art. 14 GG, sofern der Betroffene Eigentümer der Nebenwohnung ist) gelten nicht unbeschränkt, sondern unterliegen dem Gesetzesvorbehalt. Die drohenden Gefahren bei der sich entwickelnden Verschärfung des Infektionsgeschehens, insbesondere hinsichtlich der Überforderung des Gesundheitswesens, überwiegen hierbei die in Rede stehenden Grundrechte auf Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet und uneingeschränkter Nutzung des Eigentums. Für das Land ist - auch nach der Wertung des Gesetzgebers in § 28a Abs. 3 Sätze 4 bis 12 IfSG und der darin enthaltenen Anknüpfung an die (erhöhte) 7-Tage-Inzidenz - von einer besonders ernsten Gefahrenlage auszugehen. Bereits bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100.000

Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind nach § 28a Abs. 3 Satz 5 IfSG - als weitreichendste Stufe - umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Im Rahmen dieser Abwägung der genannten Grundrechte ist die Maßnahme auch angemessen. Eine Ausnahme von der Regel ist derzeit wegen der dramatischen Situation im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich. Vielmehr lässt sich anders nicht erklären, wieso eine Einreise für den Tagestourismus verboten, die Einreise von Zweitwohnungsbesitzern, die ausschließlich nur für Urlaubs- und Erholungszwecke, ihre Zweitwohnung im Land Mecklenburg-Vorpommern nutzen, erlaubt sein soll. Dies würde mitunter auch dem Ziel der Reduzierung des Infektionsgeschehens u.a. durch die Einschränkung der Mobilität der Bürger entgegenstehen. In beiden Fällen handelt es sich um nicht zwingend erforderliche sowie notwendige Bewegungen von Personen. Die zeitlich begrenzte Einschränkung in das Eigentumsgrundrecht nach Art. 14 Absatz 1 Satz 1 GG der Zweitwohnungsbesitzer steht auch in einem angemessenen Verhältnis zu den dem einzelnen Bürger und der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen sowie der Schutzpflicht des Staates aus Art. 2 Absatz 2 Satz 1 GG.

Angesichts der ernststen epidemiologischen Situation in Mecklenburg-Vorpommern wurde auch die bislang in § 5 Absatz 3 geregelte Privilegierung einer Einreise für Personen gestrichen, die mit Betreibern von Campingplätzen, Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern oder Hausbooten oder vergleichbaren Anbietern bis einschließlich 31. August 2020 einen Vertrag über mindestens sechs Monate für das Jahr 2020 und 2021 abgeschlossen hatten.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und um ggf. erforderliche Vorkehrungen wegen des Verbots der Einreise noch treffen zu können, wurde für diese Regelung eine Übergangsfrist bis zum 23. April 2021 geschaffen; nach diesem Zeitpunkt sind für die vorgenannten Personen keine Einreisen mehr erlaubt. Korrespondierend hierzu ist es nunmehr den Betreibern von Beherbergungsstätten gemäß § 2 Absatz 1 Beherbergungsstättenverordnung M-V wie zum Beispiel Hotels und Pensionen, und von vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und vergleichbaren Angeboten infolge der Streichung von § 4 Satz 3 untersagt, Personen zu touristischen Zwecken und für Besuche der Kernfamilie zu beherbergen.

Auch diese Regelungen verfolgen die Zielstellung, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzudämmen und Kontakte weitgehend zu reduzieren. Die vorgesehene Einschränkung ist geeignet, den Kontakt zu anderen Personen zu minimieren, wie etwa andere Erholungssuchende, Betreiber von Beherbergungsstätten oder sonstige Bewohner des Landes. Aus Gründen der Vermeidung unnötiger, also vermeidbarer Kontakte und Mobilität vor Ort, ist die Einschränkung auch erforderlich. Zwar greift die Maßnahme in die Rechtspositionen der Erholungssuchenden sowie der Betreiber von Beherbergungsstätten ein (Art. 12 Absatz 1 Satz 1 GG). Ihre Schwere, die ohnehin zeitlich beschränkt ist, steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu den dem einzelnen Bürger und der Allgemeinheit erwachsenden Vorteilen.

In Bezug auf die Durchführung von Präsenzveranstaltungen wurden in § 8 mehrere Änderungen vorgenommen. Unter der Maßgabe, dass an ihrem ersten Tag ein tagesaktuelles negatives COVID-19-Testergebnis vorliegt und bei mehrtägigen

Veranstaltungen die Testung alle drei Tage zu wiederholen ist, sind folgende Veranstaltungen von dem grundsätzlichen Verbot der Durchführung von Präsenzveranstaltungen (§ 8 Absatz 2 Satz 3) ausgenommen:

- Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, berufliche Qualifizierungen sowie berufliche Aus-, Fort-, und Weiterbildungen und Sprachkurse (§ 8 Absatz 2a), unter Einhaltung der Auflagen aus der neu eingefügten Anlage 37a und einem Testerfordernis, sofern betroffen sind:
  - Geförderte Beschäftigungsmöglichkeiten, die der Grundversorgung dienen (wie zum Beispiel Tafeln) in Präsenz.
  - Maßnahmen nach § 53 SGB III in Präsenz, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen.
  - Präsenzangebote in Zweiergruppen der beruflichen Qualifizierung oder beruflichen Aus-, Fort-, und Weiterbildung und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wenn sie für eine ausgeübte oder angestrebte berufliche Tätigkeit zwingend erforderlich sind und deren Durchführung in digitaler Form nicht möglich ist.
  - Präsenzangebote in Kleingruppen von maximal 7 Personen von prüfungsvorbereitendem Unterricht und Prüfungen bei Integrationskursen, Berufssprachkursen sowie Erstorientierungskursen, soweit eine digitale Teilnahme nicht möglich ist oder soweit dies zur Erreichung der Ausbildungs- oder Lernziele zwingend erforderlich ist.  
Für die vorgenannten Angebote besteht die Pflicht, die Auflagen aus der neu eingefügten Anlage 37a einzuhalten.
- Die Vorbereitung, Durchführung und Abnahme von Zwischen-, Abschluss-, Gesellen- und Umschulungsprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen außerhalb der schulischen Berufsbildung (betriebliche, überbetriebliche und außerbetriebliche Berufsbildung) und von Prüfungen der höherqualifizierenden Berufsbildung (Aufstiegsfortbildungen) gemäß Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen (§ 8 Absatz 2b).
- Die Durchführung von Prüfungen und prüfungsvorbereitendem Unterricht an Volkshochschulen, soweit sie dem Erwerb eines Schulabschlusses dienen (§ 8 Absatz 2c).
- Die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen in Fort- und Weiterbildungen der Gesundheitsberufe. Für Abschlussklassen der Gesundheitsfachberufe an Schulen der Erwachsenenbildung ist Unterricht in Präsenz möglich. Fachpraktischer Unterricht der Gesundheitsfachberufe, der nicht in alternativen geeigneten Unterrichtsformaten gestaltet werden kann, kann ebenfalls in Präsenzform in den Schulen der Erwachsenenbildung erfolgen (§ 8 Absatz 2d).

Die Einführung der Testpflicht für die benannten Veranstaltungen begründet sich aus der Erwägung, dass es sich dabei einerseits um für das Gemeinwesen und für den Berufszugang des Einzelnen wichtige Lebensbereiche handelt, weshalb sie auch - unter Einhaltung von Auflagen - vom generellen Präsenzverbot ausgenommen bleiben; andererseits sind diese Veranstaltungen auch eine Quelle möglicher Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus, die es möglichst auszuschließen gilt. Die Einführung einer Testpflicht, die zudem für mehrtätige Veranstaltungen auf Gründen der Verhältnismäßigkeit reduziert wurde, ist daher eine geeignete und gebotene Maßnahme, um infizierte Teilnehmer zu identifizieren, ihre Teilnahme an den

Veranstaltungen möglichst auszuschließen und den Schutz der übrigen Teilnehmer sowie der Veranstalter zu gewährleisten. Angesichts der bedrohlichen Infektionslage müssen die berechtigten Belange der Teilnehmer von Präsenzveranstaltungen hinter dem öffentlichen Interesse an einer möglichst effektiven Bekämpfung der Pandemie zurücktreten.

Die 2. SARS-CoV-2\_Quarantäne-VO tritt nunmehr am 11. Mai 2021 außer Kraft.